Verordnung der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung und des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBI.S.100) folgende

## Verordnung:

§ 1

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. dürfen die in Hausgärten, Kleingärten und Parkanlagen anfallenden Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle wie Reisig, Zweige und Äste, jedoch nicht Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist), in trockenem Zustand auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 2

- (1) Das Verbrennen darf nur in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai und vom 01. Oktober bis 30. November erfolgen.
- (2) Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 3

- (1) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- (2) Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- (4) Das Feuer ist ständig von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen Personen zu überwachen.

Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers ist bereit zu halten,

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zuge-

lassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG, die mit Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, Sie gilt 20 Jahre.

Weißenburg i. Bay. den 23.03.2005 Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Schwirzer Oberbürgermeister